

Az: --

FB II Bec/Us

Datum 26.08.2022

Drucksachenummer 217/2022

| Beratungsfolge | TOP | Termin |
|-----------------|-----|------------|
| Magistrat | | 05.09.2022 |
| Ausländerbeirat | | 13.09.2022 |
| HuFa | | 15.09.2022 |
| StVerVers | | 22.09.2022 |

Betreff:
Kündigung der IKZ Gemeinschaftskasse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Teilnahme an der Interkommunalen Zusammenarbeit „Gemeinschaftskasse Taunus“ wird zum 31.12.2022 beendet.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Schritte einzuleiten.

Begründung:

Nach § 7 (2) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Kronberg im Taunus, Steinbach (Taunus) und Königstein im Taunus vom 17.01.2013 kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche, fristlose Kündigung herbeigeführt werden, wenn dieser ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Zuvor hat eine Abmahnung zu erfolgen.

Am 25.04.2022 hatte der Magistrat im Rahmen der Haushaltsberatung bereits beschlossen, die Zusammenarbeit zu kündigen, wenn nicht bis zum 30.06.2022 das Gutachten der Stadt Kronberg über die Gemeinschaftskasse vorgelegt wird. Hierüber wurde die Stadt Kronberg mit Schreiben vom 30.05.2022 informiert. Im Mai 2019 wurde beschlossen, ein Gutachten zu beauftragen. Dieses Gutachten liegt noch immer nicht in der finalen Form, sondern nur in einer mit erheblichen Mängeln behafteten Entwurfsfassung von August 2021 vor. In diesem Schreiben ist die letztmalige Abmahnung zu sehen.

Aus folgenden Gründen sieht sich die Stadt Königstein im Taunus nicht mehr in der Lage, an o.g. Vereinbarung festzuhalten:

Keine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindekasse

Die o.g. Städte haben am 17. Januar 2013 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet, die gemäß § 1 (1) die gemeinsame und vollständige Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindekasse zum Inhalt hat. Nach über neun Jahren ist dieses Ziel noch immer nicht erreicht. Es besteht keine einheitliche, gemeinsame Abwicklung der Arbeitsabläufe für die drei Kommunen. Der desolante Zustand der Gemeinschaftskasse ist offensichtlich, u.a. durch das jüngste Gutachten der Unternehmensberatung Management Consult, das im Entwurf vorliegt.

Keine gemeinsame Wahrnehmung der Vollstreckung

In § 1(2) der Vereinbarung wurde geregelt, dass die gemeinsame Wahrnehmung der Kassenaufgaben u.a. auch die Durchführung von Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren sowie die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung von Zwangssicherungshypotheken beinhaltet.

Diese Aufgabe sollte vom Königsteiner Vollstreckungsmitarbeiter wahrgenommen werden. Hierfür wurde im Jahr 2015 von allen drei Kommunen ein Vollstreckungsmodul von der ekom21 gekauft. Dieses wird jedoch nur von der Stadt Königstein genutzt. Die Städte Kronberg und Steinbach nutzen dies nicht und lassen ihre Vollstreckungsaufgaben weiterhin vom Hochtaunuskreis erledigen. Die Umsetzung einer IKZ Vollstreckung wurde bis heute von den Städten Kronberg und Steinbach nicht in Gang gebracht. Somit besteht keine vereinbarte IKZ Vollstreckung und damit entgeht der Stadt Königstein jährlich eine ursprünglich geplante, anteilige Personalkostenerstattung.

Ausgebliebene Einsparung

Im Angebot der KGSt zur Bildung einer Gemeinschaftskasse aus dem Jahr 2012 sowie in einem Gutachten der ekom21 wurde den beteiligten Städten eine jährliche Einsparung von rund 50.000 EUR prognostiziert. Tatsächlich ergaben sich in den letzten Jahren jedoch durch die IKZ für die Stadt Königstein im Taunus jährliche Mehrausgaben in Höhe von bis zu 40.000,00 EUR.

Kosten

Mit diesem Schritt ist ein nicht abschließend einzuschätzender Kostenaufwand, zugleich aber auch ein nicht unerhebliches Einsparungspotential verbunden. Nach § 7 Absatz 1 der Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Stadtkasse trägt die kündigende Stadt die durch die Auflösung entstehenden Kosten alleine. Eine erste Einschätzung der Kosten der Kündigung kann wie folgt vorgenommen werden:

- **Personalkosten:** Die Stadt Kronberg hat in nicht unerheblichem Maße Personal für die Gemeinschaftskasse aufgebaut. Insgesamt sind dort neben den drei verbliebenen Königsteiner Mitarbeiterinnen 6 Stellen eingeplant, davon ist allerdings die Leitungsstelle aktuell nicht besetzt. Insofern könnte durch die Herausnahme der Königsteiner Bediensteten das Personal ohne Kostenaufwand auf die für die verkleinerte Gemeinschaftskasse notwendige Stärke zurückgeführt werden. Zudem erledigen die Königsteiner Bediensteten zum überwiegenden Teil Aufgaben, die ohnehin nur die Stadt Königstein betreffen. Eine Nachbesetzung ist daher aufgrund der Kündigung aus Königstein nicht erforderlich. Nach aktueller Einschätzung dürften insofern keine Verpflichtungen aus dem Personalbereich entstehen.

- Raumkosten: Die aktuellen Räume bei der Stadt Kronberg in einen Nachbargebäude des Rathauses entsprechen bei der Sollbesetzung ohnehin kaum den Anforderungen an moderne Arbeitsplätze, insbesondere sind die kleinen Räume aktuell bei Besetzung aller Stellen sogar überbesetzt. Zwar entstehen nach Auszug der Königsteiner Mitarbeiter anteilig höhere Raumkosten für Kronberg und Steinbach, diese sind aber noch immer angemessen, durch die Kündigung erspart sich die Gemeinschaftskasse sogar die Kosten eines Umzugs in größere Räume und höhere Raumkosten. Nach aktueller Einschätzung dürften insofern keine Verpflichtungen aus den Raumkosten entstehen.
- Organisatorische Kosten: Die laufenden Kosten für die Nutzung der erforderlichen Software können durch Aufteilen der Lizenzen auf Königstein und die Gemeinschaftskasse ohne erhebliche Kostenfolgen aufgeteilt werden. An den bestehenden Einrichtungsgegenständen hatte sich die Stadt Königstein ohnehin bei Anschaffung beteiligt, eventuell bestehende Übermöblierung könnte durch Übernahme der Gegenstände ins Vermögen der Stadt Königstein zum Restbuchwert kostenneutral ausgeglichen werden.
- Dienstfahrzeug Vollstreckung: Auch hier könnte durch eine Übernahme des Fahrzeugs zum Restbuchwert - sofern nicht ein ohnehin auslaufender Leasingvertrag abgeschlossen wurde - eine für beide Seiten kostenneutrale Lösung gefunden werden.
- Umzugskosten: Für den Umzug der Mitarbeiter in das Rathaus Stadt Königstein dürften Kosten in Höhe von etwa 5000 € entstehen. Diese würden direkt von der Stadt Königstein getragen und müssten insofern nicht der Gemeinschaftskasse erstattet werden.
- Übrige Kosten: Analog der erfolgten Darstellung dürften hier allenfalls geringe Kosten für die Stadt Königstein anfallen.
- Einsparungspotential: Da die Stadt Königstein mit dem bestehenden Personal die Aufgaben der Stadtkasse im zu großen Teilen weiter durchführen kann, besteht nur geringer Bedarf einer Personalerweiterung, dabei können aber die bisherigen Kostenerstattungen an die Stadt Kronberg in Höhe von rund 37.000,00 EUR für 2019 gegengerechnet werden, und eine Unterbringung der Mitarbeiter im Rathaus wäre durch den Wegzug der Stadtwerke zwar nicht einfach, aber doch ohne höhere Raumkosten möglich. Hier könnte möglicherweise sogar eine Einsparung entstehen.

Aus den o.g. Gründen wird die Verwaltung beauftragt, eine außerordentliche Kündigung vorzubereiten und auszusprechen. Die in den vergangenen Jahren ausgesprochenen und schriftlich festgehaltenen Unmutsbekundungen - zuletzt am 15.12.2021 - sind dabei als Abmahnung zu verstehen.

Hilfsweise kann eine ordentliche Kündigung gemäß § 7 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.01.2013 erfolgen.

Weiterhin sind die Personalgestellungsverträge zu kündigen. Das an die Gemeinschaftskasse überführte Personal kommt dann zur Stadt Königstein zurück.

Um Zustimmung zum Beschlussvorschlag wird gebeten.

Leonhard Helm
Bürgermeister